

Ansprechpartner:

Frau Flock
Tel.: 02233 / 53-528
Fax: 02233 / 53-573

Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten Pflicht.

Gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 5 b StVO **können** die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht:

Die Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die zwingenden gesundheitlichen Gründe sind durch eine **eindeutige ärztliche Bestätigung** nachzuweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurtanlegepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht **zwingend befreit werden muss**. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.
- Sollten die angegebenen Hinderungsgründe nicht durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.
- Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung auf die voraussichtliche Dauer des Hinderungsgrundes, längstens jedoch auf ein Jahr, befristet werden muss.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen lebenslänglichen Zustand handelt.

- Für die ärztliche Bescheinigung ist der dem Antragsformular beigelegte Vordruck zu verwenden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtnlegepflicht nicht nur kurzfristig rechtfertigt, auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers geprüft werden kann.
- Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.